

INHALT: Verordnung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Gesetzesbegutachtungen durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Verlautbarungen – Stellenausschreibung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die teilweise Aufhebung der Schonzeit für Kormorane für die Jagdjahre 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 im Zeitraum 13. Februar 2021 bis 31. Jänner 2024 in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau

Der Kormoran ist eine am Bodensee ansässige Vogelart, die seit dem Jahr 2001 auch im Naturschutzgebiet „Rheindelta“ im Bereich der Fußacher Bucht brütet. In den Vorjahren, seit 2006, wurden Maßnahmen bewilligt, die einen Brutbestand von mindestens 30 Brutpaaren und einen Sommerbestand von 300 bis 350 Kormoranen im Naturschutzgebiet Rheindelta sicherstellen sollen. Nun hat der Vorarlberger Berufsfischer Verein neuerlich Maßnahmen beantragt.

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27a Abs. 2 lit. c und d sowie Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, und § 12 Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998, in der geltenden Fassung, sowie des § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Rheindelta“ in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee („Naturschutzverordnung Rheindelta“), LGBl.Nr. 57/1992, in der geltenden Fassung, wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane an Fischereigezeiten und Gewässern am österreichischen Bodenseeufer, insbesondere im Naturschutzgebiet „Rheindelta“, und zum Schutz der Tierwelt in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau folgende Ausnahmeregelung verordnet:

§ 1

Die Sicherstellung der Zielsetzungen dieser Verordnung, insbesondere die Ermöglichung eines entsprechenden Bruterfolges von Kormoranen im Naturschutzgebiet „Rheindelta“, erfolgt weiterhin durch den Naturschutzverein Rheindelta in Zusammenarbeit mit der Kormoran-Arbeitsgruppe, welche die von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bescheidmäßig bewilligten Maßnahmen umsetzt und dabei besonders auf die Verträglichkeit der Maßnahmen in Hinblick auf die Schutzgüter des Natura-2000-Gebiets „Rheindelta“ achtet.

§ 2

Zur Verhinderung bzw. Auflösung von zusätzlichen Brutkolonien der Kormorane im Naturschutzgebiet Rheindelta dürfen außerhalb eines definierten Kormoranbrutplatzes - derzeit besteht dieser bei der Weidengruppe nordwestlich der FKK-Liegewiese auf der sogenannten „Kormoraninsel“ - auf Grundstück Nr. 2497/1 KG Hard 91110, der ein Erreichen der Zielbesetzung eines Brutbestandes von mindestens 30 Brutpaaren erwarten lässt, in den Jagdjahren 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 jeweils vom 1. Februar bis zum 31. Mai nicht belegte Kormorannester zerstört oder beseitigt werden.

§ 3

1. Im Falle einer drohenden neuen Kormorankolonie dürfen Kormorane im Naturschutzgebiet Rheindelta in den Jagdjahren 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 jeweils vom 1. Februar bis zum 31. Mai durch Begehen, durch Anwesenheit unter Durchführung akustischer Maßnahmen, wie zum Beispiel Rufen, Klatschen und Klopfen an Bäumen, sowie durch Verscheuchen mit Licht, wobei die Lichtkegel nur auf die betroffenen Bäume gerichtet werden dürfen, vergrämt werden.
2. Unzulässig ist die Verwendung von Knallkörpern, Schreckschusswaffen oder Ähnlichem, sowie von Laserstrahlen.
3. Im Nahbereich der Kormoraninsel ist diese Art des Vergrämens erst bei Erreichen einer Brutpaarzahl von mindestens 30 erlaubt.

4. Diese Maßnahmen dürfen erst nach der Wiederbesiedelung des bestehenden Kormoran-Brutplatzes, der sich bei der Weidengruppe nordwestlich der FKK-Liegewiese auf der „Kormoraninsel“ befindet, oder nach der Besiedelung von mindestens eines weiteren Brutplatzes im Naturschutzgebiet Rheindelta, gesetzt werden und dies auch erst dann, wenn die (Wieder-)Besiedelung des Brutplatzes ein Erreichen der Zielsetzung des Brutbestandes von mindestens 30 Brutpaaren erwarten lässt.
5. Die durchgeführten Vergrämuungsmaßnahmen sind zu dokumentieren (wann welche Maßnahmen gesetzt wurden) und der Behörde einmal jährlich bekannt zu geben.

§ 4

1. Zur Verhinderung der Bildung von zusätzlichen Kormoran-Brutkolonien sind in den Jagdjahren 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 jeweils vom 1. Februar bis zum 31. Mai an in Summe maximal drei Tagen im Jahr auf dem Grundstück Nr. 2497/1 KG Hard 91110 Vergrämuungsabschüsse von Kormoranen im Nahbereich dieser neuen Kormorankolonien vor dem jeweiligen Legebeginn erlaubt. Die bestehende Kormoran-Brutkolonie befindet sich derzeit bei der Weidengruppe nordwestlich der FKK-Liegewiese auf der sogenannten „Kormoraninsel“.
2. Im Nahbereich des bestehenden Brutplatzes auf der Kormoraninsel sind diese Vergrämuungsmaßnahmen erst bei Erreichen einer Brutpaarzahl von mindestens 30 zulässig.

§ 5

Kormorane dürfen in den Jagdjahren 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 jeweils vom 16. August bis zum 31. August vom Land aus im Erstreckungsbereich südlich und westlich der Alten Dornbirnerach auf dem Grundstück Nr. 2623/1 KG Hard 91110, dem Grundstück Nr. 1752 KG Fußach 91108 und dem Grundstück Nr. 598 KG Hard 91110 bejagt werden.

§ 6

In den Jagdjahren 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 jeweils vom 1. Februar bis zum Brutbeginn, längstens bis zum 31. März, sind Vergrämuungsabschüsse von Kormoranen vom Boot aus an in Summe maximal fünf Tagen im Jahr im Bereich der Wasserfläche der Fußacher Bucht auf dem Grundstück Nr. 344/1 KG Fußach 91008 bei einer Wassertiefe von mindestens zweieinhalb Metern erlaubt.

§ 7

1. Zur Verhinderung von Schäden an Boden- und Schwebnetzen der Berufsfischer sind Abschüsse von Kormoranen in den Genossenschaftsjagdgebieten Gaißau, Höchst (See), Fußach und Hard, einschließlich des Naturschutzgebietes „Rheindelta“, vom Boot aus ganzjährig erlaubt.
2. Von diesen Maßnahmen sind jene Gebiete ausgenommen, in denen eine Jagd auf Wasservögel gemäß § 8 Abs. 1 lit. a und lit. b der „Naturschutzverordnung Rheindelta“ nicht erlaubt ist.

§ 8

In den Jagdjahren 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 sind jeweils nach dem Abschluss des Brutgeschehens der Kormorane, frühestens ab dem 16. August, bis jeweils zum 15. Oktober an in Summe maximal drei Tagen im Jahr im Bereich der Sandinsel auf Grundstück Nr. 2497/1 KG Hard 91110 Vergrämuungsabschüsse von Kormoranen vom Land aus erlaubt.

§ 9

1. Jegliches Setzen einer Maßnahme dieser Verordnung ist nur mit vorheriger Zustimmung eines fachlich geeigneten, ökologischen Aufsichtsorgans und unter dessen ökologischer Aufsicht erlaubt. Die Besetzung des ökologischen Aufsichtsorgans ist in Hinblick auf ihre/seine fachliche Eignung der Naturschutzfachstelle der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bekannt zu geben und vorab von dieser zu bestätigen. Die Koordination der Maßnahmen obliegt ausschließlich dem bestellten und bestätigten ökologischen Aufsichtsorgan.
2. Sämtliche Maßnahmen dieser Verordnung dürfen überdies nur durch Personen vorgenommen werden, welche die Schutzinhalte nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten kennen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter des Natura-2000-Gebiets „Rheindelta“ ist bei der Durchführung der Maßnahmen zu vermeiden.
3. Sämtliche Maßnahmen dieser Verordnung dürfen nur unter Anwendung des gelindesten zum Ziel führenden Mittels und, sofern erforderlich, nur von fachlich geeigneten Personen vorgenommen werden.
4. Sämtliche Abschüsse sind nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
5. Pro Jagdjahr dürfen außerhalb der Winterwasservogeljagd höchstens 150 Kormorane erlegt werden.

6. Es ist bei der Durchführung der Maßnahmen darauf zu achten, dass ein Brutbestand von mindestens 30 Brutpaaren und ein Sommerbestand von mindestens 300 bis 350 Kormoranen erwartet werden kann.
7. Sämtliche (Vergrämungs-)Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste bis zum 10. April eines jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Jagdbehörde zu melden. Zusätzlich hat eine monatliche Meldung der getätigten Abschüsse an den „Naturschutzverein Rheindelta“ zu erfolgen.
8. Die Auswirkungen der Maßnahmen nach dieser Verordnung auf die Präsenz der Kormorane, auf die Schutzgüter und geschützten Lebensräume im Naturschutzgebiet sowie auf den Fischbestand und die Fischereigebiete sind seitens des „Naturschutzvereins Rheindelta“ sowie von Amtssachverständigen für Fischerei im Amt der Vorarlberger Landesregierung zu überprüfen und zu dokumentieren.
9. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Jänner 2024 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Rainer Honsig-Erlenburg

PrsG-010-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung

Der Landtag hat am 3. Februar 2021 ein Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 31. März 2021, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-010-6/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt

Der Landtag hat am 3. Februar 2021 ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 31. März 2021, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-030-11/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes

Der Landtag hat am 3. Februar 2021 ein Gesetz über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 31. März 2021, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-720-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Campingplatzgesetzes

Der Landtag hat am 3. Februar 2021 ein Gesetz über eine Änderung des Campingplatzgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 31. März 2021, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über Änderungen des Volksabstimmungsrechtes auf Gemeindeebene – Sammelnovelle das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung). Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Begutachtungsfrist endet am 5. März 2021.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Gesetzes zum Schutz der Bodenqualität das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung). Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Begutachtungsfrist endet am 5. März 2021.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Februar 2021 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,18 netto.

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

DI Wolfgang Burtscher

Verlautbarung

Gemäß § 3 Abs. 3 der land- u. forstwirtschaftlichen Prüfungsordnung werden folgende Prüfungstermine verlautbart:

Datum	Prüfung	Ort
2. April 2021	Meisterprüfung Landwirtschaft (schriftlich)	BSBZ Hohenems
17. April 2021	Meisterprüfung Landwirtschaft (mündlich)	BSBZ Hohenems
18. Juni 2021	Facharbeiterprüfung Landwirtschaft (Berufstätige)	BSBZ Hohenems
11. Juni 2021	Facharbeiterprüfung Forstwirtschaft	BSBZ Hohenems und Agrar Rankweil

Die Anträge sind spätestens einen Monat vor Prüfungstermin abzugeben. Die erforderlichen Nachweise und Fristen für die Zulassung zur Prüfung sind bei der Lehrling- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer zu erfragen.

Für die Lehrlings- u. Fachausbildungsstelle Vorarlberg

Claudia Lenz

Stellenausschreibung

Funktion eines Landesvolksanwalts/einer Landesvolksanwältin für Vorarlberg

Der Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin ist ein Organ des Vorarlberger Landtags. Dieser bzw. diese ist in Ausübung der Funktion unabhängig. Am 9. April 2021 endet die Funktionsperiode des amtierenden Landesvolksanwalts. Gemäß § 8 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt ist die Funktion öffentlich auszuschreiben. Der Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin wird vom Landtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln gewählt. Die Amtsperiode beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich. Das Gehalt bestimmt sich nach § 11 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt, LGBL.Nr. 29/1985 i.d.g.F.

Aufgaben

- Auskunft und Beratung der Bürger und Bürgerinnen in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes einschließlich jener der Gemeinden
- Prüfung vermuteter Missstände in der Verwaltung des Landes und der Gemeinden aufgrund von Bürgerbeschwerden bzw. von Amts wegen
- Wahrnehmung von Aufgaben zur Vermeidung von Diskriminierungen (Antidiskriminierungsstelle) im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung
- Anregungen an die zuständigen Organe der Landes- und Gemeindeverwaltungen betreffend die Gesetzgebung und Verwaltung
- Erstattung von Berichten an den Landtag

Profil

- Abgeschlossenes Hochschul- bzw. Universitätsstudium, wünschenswert Rechtswissenschaften
- Einschlägige Fachkompetenz, Kenntnisse der Verwaltung von Vorteil
- Führungserfahrung, Organisationsfähigkeit und Fähigkeit zu konzeptivem Denken
- Verhandlungs-, Kommunikations-, Mediations- und Präsentationsstärke
- Belastbarkeit, Flexibilität und Durchsetzungsvermögen

Der Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin muss zum Landtag wählbar sein, darf während der Amtsperiode keinen anderen Beruf ausüben, weder der Bundes-, einer Landesregierung, einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem EU-Parlament angehören und auch nicht Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin sein. Bewerber und Bewerberinnen, die zur Wahl vorgeschlagen werden, werden gemäß § 8 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt vor der Wahl durch den Landtag im Volksanwaltsausschuss desselben gehört. Bitte beachten Sie, dass Landtagsausschüsse grundsätzlich keiner Vertraulichkeit unterliegen.

Senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bitte bis zum 6. März 2021 (einlangend) an den Vorarlberger Landtag, z.H. Frau Landtagsdirektorin Dr. Borghild Goldgruber-Reiner (persönlich), Landhaus, Römerstraße 15, A-6901 Bregenz.

Präsident des Vorarlberger Landtags

Mag. Harald Sonderegger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.